

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Dennis Thering, Eckard Graage,
Ralf Niedmers, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion vom 09.05.23**

und Antwort des Senats

**Betr.: Entwicklung der Organisierten Kriminalität (OK) und Maßnahmen gegen
Clankriminalität in Hamburg (III)**

Die Organisierte Kriminalität in Deutschland erscheint in verschiedenen hierarchisch aufgebauten Organisationsformen und sorgt weiterhin für enorme wirtschaftliche Schäden. Nach dem vom BKA veröffentlichten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität betrug die für das Berichtsjahr 2021 von OK-Gruppierungen verursachte Gesamtschadenssumme in Deutschland rund 2,2 Milliarden Euro! Es wurden 696 Ermittlungsverfahren gegen 7.503 OK-Tatverdächtige durchgeführt; fast die Hälfte aller Ermittlungsverfahren betraf den Bereich „Rauschgifthandel/-schmuggel“.

Und auch in Hamburg erreichen die Verteilungskämpfe im Drogenhandel seit den EncroChat-Verfahren eine neue Form der Eskalation: Die Hinrichtung in der Shishabar an der Lübecker Straße im vergangenen Juli, Schüsse im September 2022 an einem Sportplatz auf der Veddel, Schüsse auf zwei Insassen eines Audi Q8 in Tonndorf im Januar, ebenfalls im Januar Schüsse auf einen Mann in Osdorf, Ende April Schüsse in einem Döner-Laden auf dem Kiez und nun Schüsse in Wandsbek. Unser Antrag „Wildwest auf Hamburgs Straßen verhindern: Gewaltbereite „Dealerszene 4.0“ wirksam bekämpfen!“, Drs. 22/10681, mit dem wir zahlreiche Forderungen zur gezielten Verbesserung der Situation der Ermittlungsbehörden erhoben haben, wurde bedauerlicherweise mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN abgelehnt. Der Senat darf hier nicht länger wegsehen und muss endlich konkrete Maßnahmen ergreifen, mit denen nicht nur laufende Ermittlungsverfahren zügig abgeschlossen werden können, sondern auch Strukturen im Milieu nachhaltig aufgedeckt und neue Entwicklungen erkannt werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Meldungen von Verfahren an das Bundeskriminalamt (BKA) nach bundeseinheitlichen polizeilichen Erfassungskriterien nimmt die Polizei eigenständig und ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft vor. Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird weder zuverlässig erfasst noch im Einzelfall anlässlich der Registrierung überprüft, ob ein Verfahren nach der festgelegten Arbeitsdefinition dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen ist.

Die Sonderabteilungen 54, 65 und 67 der Staatsanwaltschaft sind zwar originär mit der Verfolgung von dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Straftaten befasst, jedoch werden dort auch Verfahren bearbeitet, die nach der Arbeitsdefinition nicht diesen Kriminalitätsbereich betreffen, deren Bearbeitung jedoch beispielsweise eine besondere Sachkunde und erheblich erhöhten Aufwand erfordern. Daneben werden der Organisierten Kriminalität zuzuordnende, an das Bundeskriminalamt

gemeldete Verfahren auch in allgemeinen Sach- und Komplexdezernaten bearbeitet, insbesondere bei Rauschgiftsachen. Der Staatsanwaltschaft liegen daher zu einer Vielzahl der in der Anfrage abgefragten Daten keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Ferner kann aus ermittlungstaktischen Gründen kein Detailwissen zu Strukturen und Ermittlungsmethoden preisgegeben werden, um Ermittlungen nicht zu gefährden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von der Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) sowie der Generalzolldirektion wie folgt:

I. Organisierte Kriminalität

1. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden insgesamt in den Jahren 2021 und 2022 dem Kriminalitätsfeld der Organisierten Kriminalität zugeordnet? (Bitte nach Erstmeldungen, Fortschreibungen und Abschlussmeldungen getrennt für 2021 und 2022 darstellen.)*

Jahr	Gesamtanzahl Ermittlungsverfahren	davon Erstmeldungen	davon Fortschreibungen	Abschlussmeldungen
2021	35	25	10	18
2022	19	5	14	11

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

- a. *Wie hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

2021 ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren, jeweils unter Einbeziehung der Fortschreibungen, im Vergleich zu den insgesamt 23 Ermittlungsverfahren in 2020 um zwölf Verfahren oder 52,2 Prozent angestiegen, 2022 ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Vergleich zu 2021 um 16 Verfahren oder 45,7 Prozent zurückgegangen.

- b. *Welchen Delikts- und Tätigkeitsbereichen sind die OK-Verfahren aus den Jahren 2021 und 2022 zuzurechnen und welche Kriminalitätsbereiche stellten hierbei den Schwerpunkt der OK dar?*

Deliktsbereich	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Eigentumskriminalität	2	1
Geldwäsche	3	1
Gewaltkriminalität	2	2
Korruption	1	1
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	2	1
Menschenhandel und Ausbeutung	1	-
Rauschgifthandel/-schmuggel	23	13
Umweltkriminalität	1	-

- c. *Welche der nachfolgend aus der Arbeitsdefinition OK konzertierten Alternativen:*

- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft*

waren den Ermittlungsverfahren des Jahres 2021 und 2022 jeweils wie häufig zuzuordnen? (Bitte in absoluten sowie prozentualen Zahlen darstellen.)

Jahr	2021	2022
zu 1. c. a)	33 (94,3 %)	17 (89,5 %)

Jahr	2021	2022
zu 1. c. b)	11 (31,4 %)	5 (26,3 %)
zu 1. c. c)	3 (8,6 %)	3 (15,8 %)

- d. *Wie viele dieser Verfahren richteten sich jeweils gegen Rockergruppierungen, gegen rockerähnliche Gruppierungen, gegen Italienische Organisierte Kriminalität, gegen Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK), gegen Kriminelle Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen (Clankriminalität), gegen Zuwanderer?*

Im Jahr 2021 richtete sich ein Verfahren gegen eine rockerähnliche Gruppierung und in drei Verfahren waren Zuwanderer als Tatverdächtige beteiligt. Im Jahr 2022 gab es ein Verfahren, bei dem Zuwanderer als Tatverdächtige beteiligt waren.

Darüber hinaus keine.

Dem Begriff „Zuwanderer“ liegt die Definition des BKA aus dem Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ zugrunde: „Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen sind Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylberechtigte/-r“, „Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubt“. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden nicht der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen zugeordnet.“

- e. *Gegen wie viele Tatverdächtige wurde jeweils ermittelt und welche Staatsangehörigkeiten hatten diese? Bitte nach Gruppierungen getrennt darstellen.*

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen der jeweiligen Staatsangehörigkeiten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Staatsangehörigkeit	2021	2022
Afghanistan	2	1
Albanien	1	2
Bulgarien	4	3
Deutschland	33	17
Großbritannien	1	1
Kroatien	1	-
Libanon	1	1
Litauen	1	-
Marokko	-	1
Mazedonien	1	1
Montenegro	1	-
Niederlande	1	3
Niger	1	1
Polen	1	-
Portugal	1	1
Russische Föderation	1	-
Schweden	1	1
Serbien	1	-
Staatenlos	2	1
Türkei	14	8
Ungeklärt	1	1
Gesamt:	70	43

Die in der Antwort zu 1. d. benannte rockerähnliche Gruppierung setzte sich aus vier Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit zusammen.

Bei den drei Verfahren mit Beteiligung von Zuwanderern aus dem Jahr 2021 stammen die Tatverdächtigen zweimal aus der Türkei sowie je einmal aus Afghanistan, Montenegro und dem Niger, ein Tatverdächtiger ist staatenlos; in dem Verfahren aus dem Jahr 2022 stammt je ein Tatverdächtiger aus Albanien, der Türkei und dem Niger.

- f. *Wie viele Festnahmen im Zusammenhang mit OK-Verfahren erfolgten in den Jahren 2021 und 2022 und wie viele Haftbefehle wurden jeweils erlassen?*

Jahr	Festnahmen	Haftbefehle
2021	66	68
2022	18	17

- g. *Bei wie vielen Verfahren wurden mutmaßliche Verbindungen zwischen OK-Gruppierungen und Terrorismus/Politisch motivierter Kriminalität festgestellt?*

Bei keinem.

- h. *Aufgrund welcher Hinweise, Erkenntnisse und Anzeigen wurden welche der in den Jahren 2021 und 2022 erfassten Vorgänge eingeleitet? Wie hoch ist der Anteil, der im Zusammenhang mit der Nutzung kryptierter Kommunikation über den bis zu seiner Abschaltung in Europa ansässigen Kommunikationsdienst EncroChat festgestellt wurde? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

Ursprung	2021		2022	
	Anzahl	i. Z. m. EncroChat-Verfahren	Anzahl	i. Z. m. EncroChat-Verfahren
Strafanzeige	7 (20,0 %)	2 (5,7 %)	7 (36,8 %)	1 (5,3 %)
Hinweise anderer Dienststellen und Behörden (keine Strafverfolgungsbehörden)	1 (2,9 %)	-	-	-
Hinweise aus anderen Ermittlungsverfahren	22 (62,9 %)	20 (57,1 %)	9 (47,4 %)	8 (42,1 %)
Anonymer Hinweis	2 (5,7 %)	-	1 (5,3 %)	-
Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz	1 (2,9 %)	-	1 (5,3 %)	-
Verfahrensunabhängige Auswertung	1 (2,9 %)	1 (2,9 %)	-	-
Sonstige Hinweise	1 (2,9 %)	1 (2,9 %)	1 (5,3 %)	1 (5,3 %)

2. *In der Antwort auf unsere Große Anfrage, Drs. 22/6589, gab der Senat an: „Jobcenter und FKS ist die vertrauensvolle Kooperation ein wichtiges gegenseitiges Anliegen. So hat sich im November 2021 die neue Ansprechperson aufseiten der FKS bei Jobcenter vorgestellt. Beide Seiten haben zudem die Fortsetzung der bisher durchgeführten Abstimmungsgespräche auf Leitungsebene für Anfang 2022 vereinbart. Die im (LKA) zuständigen Fachkommissariate Allgemeine Betrugsdelikte (LKA 1B) und Allgemeine Wirtschaftsdelikte (LKA 53) stehen in Kontakt mit dem FTOL. Die letzten zwei Abstimmungsgespräche bezüglich der Verknüpfung von Arbeitsabläufen haben im Jahr 2020 stattgefunden. Eine Intensivierung/Fortführung der Kontakte zum Themenbereich „Aufdeckung unrechtmäßiger Leistungsbezüge nach dem SGB II in Fällen von organisiertem Sozialleistungsmissbrauch“ wird angestrebt. Darüber hinaus hat es am 26. Oktober 2021 in den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg ein persönliches Treffen zwischen Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Staatsanwaltschaft Hamburg und dem Operativen Service der Agentur für Arbeit Hamburg gegeben, in dessen Rahmen zum einen die Arbeit der Kompetenzgruppe EU vorgestellt wurde und zum anderen Möglichkeiten der effektiveren Zusammenarbeit eruiert werden konnten. Es besteht zwischen den Teilnehmenden Einvernehmen, dass die begonnenen Gespräche fortgesetzt werden. Ansprechpersonen für einen direkten Austausch wurden bestimmt und die Agentur für Arbeit Hamburg mit einer Fallpräsentation beauftragt.“*

Wie ist hier jeweils der Sachstand und welche weiteren Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen?

Am 2. Februar 2022 fand zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Hamburg und dem Team Ordnungswidrigkeiten (OWI) der Rechtsstelle von Jobcenter team.arbeit.hamburg ein Austausch statt. Das Team OWI hat Sachverhaltszuleitungen des Fachteams Organisierter Leistungsmissbrauch (FToL) bei dem Treffen thematisiert, unter anderem ging es dabei um Verjährungsfristen von Ordnungswidrigkeiten. Das FTOL hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an dem Treffen jedoch nicht teilgenommen. Darüber hinaus ist die Fortsetzung der Zusammenarbeitsgespräche seitens des Jobcenters für die zweite Jahreshälfte 2023 bei der FKS angefragt. Konkrete Anlässe waren in dieser Zeit nicht gegeben.

Am 17. Februar 2023 fand ein Treffen zwischen der für Sozialleistungsbetrug zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamtes (LKA 1 Betrug (B)) und der Rechtsstelle des Jobcenters statt. Es gab einen Informationsaustausch mit dem Ziel, Arbeitsabläufe bei der Zusammenarbeit des LKA 1B mit dem Jobcenter zu optimieren.

Das im LKA zuständige Fachkommissariat Allgemeine Wirtschaftsdelikte (LKA 53) hat an keinen weiteren Treffen teilgenommen; siehe Drs. 22/6589.

Um den Leistungsmissbrauch im Bereich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes (K-Kug) effektiv zu bekämpfen, hat am 26. Oktober 2021 ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Agentur für Arbeit Hamburg stattgefunden. Das Gespräch diente der Abstimmung über die zukünftige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Betruges bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise. Es wurden aktuelle Arbeitsschwerpunkte beider Seiten dargestellt, Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit getroffen und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt. Um seitens der Staatsanwaltschaft eine möglichst einheitliche Bearbeitung zu erreichen und der Agentur für Arbeit Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner benennen zu können, die mit der Materie vertraut sind, wurden entsprechende Verfahren im Anschluss an das Gespräch auf vier Sonderdezernenten der Abteilungen für allgemeine Wirtschaftskriminalität konzentriert. Zusätzlich wurde in zwei Fällen die Bearbeitung durch die Abteilungsleitung 55 übernommen.

Weiterhin finden situativ bilaterale Fallbesprechungen zwischen der Agentur für Arbeit und der Hauptabteilung V der Staatsanwaltschaft statt, die zur Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von K-Kug-Leistungsmissbrauchsfällen führen.

3. *Wie hoch waren in den Jahren 2021 und 2022 jeweils die im Rahmen der OK-Verfahren gemeldeten Schäden, die im Zuge von Finanzermittlungen festgestellt wurden und beispielsweise die tatsächlichen Erträge der Täter ausweisen? Auf welche Summen beliefen sich die im Zuge solcher Ermittlungen vorläufig gesicherten Vermögenswerte?*

Jahr	2021	2022
Schäden	2.576.350 Euro	-
Erträge	14.439.357 Euro	17.547.300 Euro
Vorläufig gesicherte Vermögenswerte	6.617.168 Euro	151.136 Euro

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Wie viele rechtskräftig angeordnete Einziehungsentscheidungen nach §§ 73 fortfolgende StGB hat es in den Jahren 2021, 2022 und bislang im Jahr 2023 in jeweils welcher Höhe gegeben? Bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage/Art der Einziehung.*
5. *In welcher (Teil-)Höhe konnten diese jeweiligen Einziehungsentscheidungen jeweils bis zum heutigen Tag vollstreckt werden? Bitte Aufschlüsselung wie in Frage 4.*

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft sind folgende rechtskräftige gerichtliche Einziehungsentscheidungen und Gesamtsummen erfasst:

Drucksache 22/11889 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode

Jahr	Kategorie	Anzahl	Summe in €	Anzahl Einz. mit GS ¹	Anzahl Einz. ohne GS	Summe in € mit GS ²	Summe in € ohne GS	Erledigte Vollstr. mit GS ³	Erledigte Vollstr. ohne GS ⁴
2021	Einziehung von Gegenständen	1.718	108.122	58	1.660	1.450	106.672	30	1041
	Einziehungsbetrag unter 150 €	484	24.441	119	365	8.709	15.732	35	242
	Einziehungsbetrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	953	1.101.407	637	316	749.995	351.412	146	180
	Einziehungsbetrag zwischen 5.000 € und unter 10.000 €	132	956.012	91	41	642.879	313.132	9	16
	Einziehungsbetrag zwischen 10.000 € und unter 20.000 €	88	1.237.178	69	19	960.963	276.214	11	6
	Einziehungsbetrag zwischen 20.000 € und unter 50.000 €	88	2.715.958	54	34	1.630.723	1.085.235	1	6
	Einziehungsbetrag ab 50.000 €	107	34.872.451	47	60	9.368.581	25.503.869	7	12
	2022	Einziehung von Gegenständen	1.765	26.196	51	1.714	100	26.096	20
Einziehungsbetrag unter 150 €	327	14.402	68	259	4.344	10.057	9	103	
Einziehungsbetrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	730	930.747	444	286	576.625	354.122	36	92	
Einziehungsbetrag zwischen 5.000 € und unter 10.000 €	88	612.756	56	32	390.393	222.363	4	6	

¹ Anzahl der Einziehungen mit Geschädigten.

² Auch hier ist zu berücksichtigen, dass Einziehungsbeträge bei gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten für jeden Verurteilten in voller Höhe eingerechnet sind.

³ Erledigung der Vollstreckung mit Geschädigten; nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

⁴ Nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

Jahr	Kategorie	Anzahl	Summe in €	Anzahl Einz. mit GS ¹	Anzahl Einz. ohne GS	Summe in € mit GS ²	Summe in € ohne GS	Erledigte Vollstr. mit GS ³	Erledigte Vollstr. ohne GS ⁴
	Einziehungsbetrag zwischen 10.000 € und unter 20.000 €	97	1.285.967	71	26	941.023	344.944	0	3
	Einziehungsbetrag zwischen 20.000 € und unter 50.000 €	89	2.821.190	51	38	1.639.380	1.181.810	1	3
	Einziehungsbetrag ab 50.000 €	152	60.448.628	46	106	21.288.073	39.160.554	0	1
2023 ⁵	Einziehung von Gegenständen	362	141	4	358	-	141	30	1041
	Einziehungsbetrag unter 150 €	82	3.626	7	75	513	3.113	35	242
	Einziehungsbetrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	160	218.543	97	63	148.120	70.423	146	180
	Einziehungsbetrag zwischen 5.000 € und unter 10.000 €	25	183.493	18	7	125.988	57.504	9	16
	Einziehungsbetrag zwischen 10.000 € und unter 20.000 €	26	366.644	16	10	226.303	140.341	11	6
	Einziehungsbetrag zwischen 20.000 € und unter 50.000 €	20	622.512	10	10	291.814	330.697	1	6
	Einziehungsbetrag ab 50.000 €	33	25.290.185	7	26	2.761.512	2.258.672	7	12

Die Daten stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in und Auswertung aus MESTA. Eine weitere Aufschlüsselung mit Angabe der Rechtsgrundlagen der Entscheidungen war aufgrund des erheblichen Programmieraufwandes sowie aufgrund der Anzahl der Vorgänge im Rahmen der für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Entsprechendes gilt für Teilvollstreckungen.

6. Welche Beträge sind in den Jahren 2021, 2022 sowie bislang im Jahr 2023 insgesamt im Rahmen der Vermögensabschöpfung endgültig der Staatskasse zugeführt worden?

⁵ Die Daten für 2023 beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.04.2023.

Jahr	Vermögensabschöpfung: endgültig der Staatskasse zugeführte Summen
2021	2.782.410,26 €
2022	4.642.459,70 €
2023; Stand April 2023	559.930,25 €

7. *Wie viele Personen wurden im Rahmen der OK-Verfahren in den Jahren 2021 und 2022 sowie bisher im Jahr 2023 jeweils in offizielle Zeugenschutzprogramme aufgenommen?*

Im Jahr 2021 drei Personen, im Jahr 2022 eine Person und im Jahr 2023 bisher keine.
Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Wie viele Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche sind in den Jahren 2021 und 2022 sowie bislang in 2023 eingegangen?*

Jahr	2021	2022	2023*
Geldwäschevorgänge insgesamt	1.275	1.640	1.033
davon FIU	1.021	1.321	896

* Stichtag 30. April 2023

Im Übrigen siehe Drs. 22/6589.

II. „Clankriminalität“

9. *Kriminelle Familienclans stellen eine signifikante Gefahr für den Rechtsstaat dar, wenn ihnen nicht konsequent begegnet und damit eine Verfestigung dieser Szene verhindert wird. Deutschlandweit ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, die in Verbindung mit Familien-Clans stehen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen.*

- a. *Welche Informationen liegen den zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Finanzämtern, Zoll, Jugendämtern und Bezirksämtern, über Entwicklung und strafbare Aktivitäten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien oder anderer größerer Familienverbände vor?*
- b. *Wie beurteilen die zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzämter, Zoll, Jugendämter und Bezirksämter, aktuell die Gefahr für Hamburg, die von kriminellen Mitgliedern aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen ausgeht? Hat sich an der Einschätzung seit der Drs. 22/6589 etwas geändert?*

Falls ja, was?

Das Thema „Clankriminalität“ wird von den Sicherheitsbehörden seit Jahren intensiv ausgewertet. Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern konnten in Hamburg weiterhin keine Clanstrukturen im Sinne der Fragestellung festgestellt werden.

Dem Zollfahndungsamt Hamburg und der FKS des Hauptzollamtes Hamburg liegen keine Erkenntnisse bezüglich des Phänomens der Clankriminalität vor.

Im Übrigen siehe Drs. 22/6589.

10. *Ein wirksames und in der Praxis in Nordrhein-Westfalen bewährtes Mittel ist der automatisierte Datenabgleich zwischen den Halterdaten des Kraftfahrt-Bundesamtes und den Sozialdaten nach dem SGB II. In der Drs. 22/6589 gab der Senat hierzu für Hamburg an: „Die in § 52a Absatz 1 Nummer 1 SGB II normierte Option, bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen, beziehen oder bezogen haben, Auskünfte über die in § 39 Absatz 1 Nummern 5 und 11 Straßenverkehrsgesetz angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das diese Person als Halter eingetragen ist, einzuholen, steht allen Beschäftigten in den Leistungsteams von Jobcenter zur Verfügung. Im Übrigen siehe Drs. 21/19043.“*

- a. *Welche Vorgaben/Dienstanweisungen gibt es zur Vorgehensweise bei entsprechenden Halterabfragen?*

Halteranfragen werden durchgeführt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Leistungsbezieherin oder ein Leistungsbezieher ein Fahrzeug besitzt, dessen Wert gegebenenfalls die Vermögensfreigrenzen übersteigt und die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger auf Anfragen nicht die geforderten Nachweise erbringt. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 52a SGB II (abrufbar unter folgendem Link: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015887.pdf) enthalten Vorgaben zur Halterabfrage im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen siehe Drs. 22/6589.

- b. *Welche Erkenntnisse liegen den zuständigen Behörden darüber vor, in wie vielen Fällen in den Jahren 2021 und 2022 sowie bislang in 2023 jeweils davon Gebrauch gemacht wurde und inwiefern sich hierbei ein Sozialleistungsmissbrauch bestätigt hat?*

Halteranfragen werden statistisch nicht erfasst. In den aufgeführten Jahren haben Halteranfragen im Fachamt GS nicht zur Einleitung von Strafverfahren wegen Sozialleistungsmissbrauch geführt.

11. *Gerade Shishabars gelten als Hotspots von Clanmitgliedern, wie die Erfahrungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen regelmäßig zeigen. Wie viele Shishabars gibt es aktuell jeweils in Hamburgs Stadtteilen? Bitte nach Bezirken differenziert und mit Hinweis, ob mit oder ohne Schankerlaubnis angeben.*

Bezirk	Shishabars	Davon mit Schankerlaubnis
Hamburg-Mitte	23	18
Altona	8	5
Eimsbüttel	7	5
Hamburg-Nord	10	7
Wandsbek	21	15
Bergedorf	2	2
Harburg	8	4

Quelle: Bezirke

12. *Wie viele Kontrollen in Shishabars wurden nach Einführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen durch jeweils welche Behörden in den Jahren 2021 und 2022 sowie bislang in 2023 durchgeführt? Zu welchen Ergebnissen führten diese Kontrollen?*

Bezirk	Kontrollen in 2021	Kontrollen in 2022	Kontrollen in 2023
Hamburg-Mitte	12	11	2
Altona	6	6	8
Eimsbüttel	-	-	-
Hamburg-Nord	-	-	-
Wandsbek	15	13	7
Bergedorf	-	-	1
Harburg	3	6	7

Quelle: Bezirke

In der Tabelle wurden sämtliche Kontrollen erfasst, die im abgefragten Zeitraum seitens der Bezirke in Shishabars durchgeführt wurden, das heißt auch Kontrollen aufgrund anderer Rechtsvorgaben (Lebensmittelkontrolle, Erteilung einer Konzession, Sondernutzungskontrollen nach Hamburgischem Wegegesetz – HWG, Kontrollen im Rahmen des Vollzugs der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Im Bezirk Altona wurden 2021 keine, 2022 zwei Verstöße gegen das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (ShKG HA) und 2023 vier Verstöße gegen das ShKG HA festgestellt. Im Bezirk Bergedorf wurde 2023 ein Verstoß gegen das ShKG HA festge-

stellt. Ein Verstoß im Jahr 2022 und zwei Verstöße 2023 wurden im Bezirk Harburg im Rahmen lebensmittelrechtlicher Kontrollen festgestellt.

Im Bezirk Wandsbek wurden 2021 bei den 15 Anlass- und Regelkontrollen keine Verstöße aufgedeckt. 2022 gab es vier und 2023 bislang sieben Verstöße gegen das ShKG HA. Dabei wurde 2023 in zwei Fällen die Shisha-Einrichtung geschlossen. Darüber hinaus hat das Bezirksamt Wandsbek in dem Zeitraum September 2020 bis Februar 2022 alle gastronomischen Betriebe im Bezirk – hierzu gehörten auch die Shisha-Einrichtungen – auf Grundlage der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) kontrolliert. Die Kontrollen fanden an jedem Wochenende (freitags und samstags) statt, im Regelfall im Verbundeinsatz mit der Polizei. Inhalt der Kontrollen war schwerpunktmäßig die Einhaltung der EVO-Vorgaben. Vorgaben des ShKG HA wurden im Einzelfall mitkontrolliert. Diese Kontrollen wurden statistisch nicht erfasst, sodass zu der Anzahl dieser Kontrollen in Shisha-Einrichtungen keine Angaben möglich sind.

Im Bezirk Hamburg-Mitte handelte es sich um anlassbezogene Kontrollen, die in den überwiegenden Fällen auch tatsächlich zu der Feststellung von Verstößen geführt haben; eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht. Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden fanden im genannten Zeitraum im Bezirk-Nord nicht statt. Unabhängig davon werden Betriebe, die dem Gaststättenrecht unterliegen, im Rahmen der Lebensüberwachung regelmäßig überprüft, eine gesonderte Erfassung der Shisha-Einrichtungen erfolgt im Bezirk Hamburg-Nord jedoch nicht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das ShKG HA keine regelhaften Kontrollen vorsieht. Die Kontrollen erfolgen ausschließlich anlassbezogen. Verstöße werden im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet sowie mit Verwaltungszwang begegnet.

Die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter (Sachgebiete C) haben zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 1 ZollVG unter Beachtung des § 10 ZollVG bei der zollamtlichen Überwachung des Warenverkehrs unter anderem die Befugnis, Personen und Beförderungsmittel anzuhalten und zu kontrollieren. Durch die Kontrolleinheiten der Sachgebiete C werden Kontrollen nach § 1 ZollVG unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Kontrollbereiche durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die statistische Datenerfassung für die Kontrolleinheiten.

Die Anzahl der kontrollierten Shishabars durch die Kontrolleinheiten des Hauptzollamts Hamburg betrug:

Jahr 2021: 19

Jahr 2022: 20

Jahr 2023 (bis 31. März 2023): 22

Folgende Mengen an Wasserpfeifentabak in Gramm wurde durch die Kontrolleinheiten des Hauptzollamts Hamburg beschlagnahmt beziehungsweise sichergestellt (bezogen auf alle Kontrollmaßnahmen):

Jahr 2021: 353.376 g

Jahr 2022: 408.447 g

Jahr 2023 (bis 31. März 2023): 296.881 g

Eine differenzierte statistische Erfassung der beschlagnahmten/sichergestellten Menge Wasserpfeifentabak in Bezug auf den Verstoß erfolgt nicht.

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

III. Ermittlungsverfahren zu den Schießereien auf Hamburgs Straßen

13. Wie ist jeweils der Sachstand zu den Ermittlungs-/Gerichtsverfahren

a. wegen der Schießerei nahe der Fischbeker Heide im April 2020,

- b. wegen des Tötungsdeliktes in einer Shishabar Ende Juli 2022 in Hohenfelde,
- c. wegen der Schießerei vor dem Fußballplatz auf der Veddel im September 2022,
- d. wegen der Schüsse auf den Audi Q8 in Tonndorf im Januar 2023,
- e. wegen der Schüsse auf einen 33-jährigen Mann in Osdorf im Januar 2023,
- f. wegen der Schüsse auf einen 31-jährigen Mann in einem Döner-Laden auf dem Kiez im April 2023,
- g. wegen der Schüsse auf einen 26-jährigen Mann in Wandsbek im April 2023?

Bitte jeweils detailliert erläutern.

- 14. Was ist jeweils über die Tatverdächtigen der unter 13. a. bis g. erfragten Vorfälle bekannt? (Bitte jeweils Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/Herkunft, aufenthaltsrechtlichen Status sowie rechtskräftige Verurteilungen angeben.)
- 15. Inwiefern weisen diese Taten jeweils OK-Bezüge auf?

Die Ermittlungen wegen der Schießerei nahe der Fischbeker Heide im April 2020 (13. a)) dauern an. Es wird (öffentlich) mit nationalem und internationalem Haftbefehl nach dem 29-jährigen Beschuldigten gefahndet. Er ist laut MESTA deutscher Staatsangehöriger. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Eine der Staatsanwaltschaft vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 15. Mai 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen. Nach den bisherigen Ermittlungserkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Hintergründe der Tat im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität begründet sind. Angaben zu weiteren Beteiligten sowie detaillierte Angaben zu dem aktuellen Ermittlungsstand können ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht gemacht werden.

Die Ermittlungen wegen des Tötungsdelikts in einer Shishabar Ende Juli 2022 in Hohenfelde (13. b)) dauern an. Ein 25-jähriger Beschuldigter befindet sich in dieser Sache in Untersuchungshaft. Er ist laut MESTA deutscher Staatsangehöriger. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Eine der Staatsanwaltschaft vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 31. März 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen. Nach aktuellem Ermittlungsstand ist davon auszugehen, dass die Hintergründe der Tat im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität begründet sind. Angaben zu weiteren Beteiligten sowie detaillierte Angaben zu dem aktuellen Ermittlungsstand können ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht gemacht werden.

Die Ermittlungen wegen der Schießerei vor dem Fußballplatz auf der Veddel im September 2022 (13. c)) dauern an. Sowohl die Identifizierung möglicher Tatbeteiligter als auch die Hintergründe sind Gegenstand der Ermittlungen. Weitere Auskünfte können daher derzeit ohne die Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht erteilt werden.

Die Ermittlungen wegen der Schüsse auf den Audi Q8 in Tonndorf im Januar 2023 (13. d)) dauern an. Sowohl die Identifizierung möglicher Tatbeteiligter als auch die Hintergründe sind Gegenstand der Ermittlungen. Weitere Auskünfte können daher derzeit ohne die Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht erteilt werden.

In dem Ermittlungsverfahren wegen der Schüsse auf einen 33-jährigen Mann in Osdorf im Januar 2023 (13. e)) wurde zunächst gegen drei Tatverdächtige ermittelt. Zwei der Beschuldigten befinden sich derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft. Am 15. Mai 2023 wurde gegen diese Beschuldigten Anklage wegen versuchten gemeinschaftlichen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung vor dem Landgericht Hamburg, Schwurgericht, erhoben. Hinsichtlich eines weiteren Tatverdächtigen wurde das Verfahren abgetrennt, die Ermittlungen dauern insoweit an. Laut Anklageschrift vom 15. Mai 2023 soll sich der eine, 27-jährige, Beschuldigte am Abend des 19. Januar 2023 mit dem Geschädigten verabredet haben. Bei einem gemeinsamen Spaziergang vom Elbe-Einkaufszentrum in Richtung der Grünanlage zwischen Maulwurfsstieg und dem Ziegeleiteich seien sie auf den gesondert verfolgten Tatverdächtigen und den anderen, 69-jährigen, Beschuldigten getroffen. Im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans hätten daraufhin der eine Beschuldigte und der gesondert verfolgte Tatverdächtige jeweils eine Schusswaffe gezogen, wobei sie bewusst ausgenutzt hätten, dass der Geschädigte aufgrund der vorangegangenen Verabredung mit dem einen Beschuldigten keinen Angriff erwartete. Der gesondert Verfolgte habe sodann aus einer Entfernung von wenigen Metern mit einer Schusswaffe des Kalibers 7,65 mm auf die Körpermitte des Geschädigten gezielt und mit Tötungsvorsatz mindestens vier bis fünf Schüsse abgefeuert. Der Geschädigte habe einen Durchschuss im Bereich der Leiste erlitten, wobei größere Blutgefäße des Beines verletzt worden seien, sodass akute Lebensgefahr bestand. Als der Geschädigte daraufhin versucht habe zu flüchten, habe der andere Beschuldigte mit den Fäusten auf ihn eingewirkt, sodass der Geschädigte zu Boden gegangen sei, während der gesondert verfolgte Tatverdächtige sich über den Geschädigten gestellt und erneut mit der Waffe auf dessen Körpermitte gezielt und zweimal abdrückt habe. Da das Magazin vermutlich leer gewesen sei, sei es jedoch zu keiner Schussabgabe gekommen. Die Beschuldigten seien daraufhin in unbekanntere Richtung geflüchtet; der Geschädigte sei notfallmäßig im Krankenhaus versorgt worden. Nach Angaben des Geschädigten sei Hintergrund der Tat eine Fehde zwischen der Familie des Geschädigten und der Familie eines Beschuldigten gewesen.

OK-Bezüge (Drogenhandel/Clankriminalität) sind nach aktuellem Ermittlungsstand nicht offenkundig. Der eine Beschuldigte ist laut MESTA türkischer Staatsangehöriger. Ausweislich eines AZR-Auszuges vom 7. März 2023 hält er sich seit dem Jahr 2018 in Deutschland auf und ist nach Stellung eines Asylantrages in Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Eine der Staatsanwaltschaft vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 13. April 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Der andere Beschuldigte ist laut MESTA türkischer Staatsangehöriger. Hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus in Deutschland liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ein der Staatsanwaltschaft vorliegender Bundeszentralregisterauszug vom 13. April 2023 enthält keine Eintragungen. Weitere Angaben können ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes nicht erfolgen, dies betrifft insbesondere nähere Auskünfte zur Identität des gesondert verfolgten Tatverdächtigen sowie den Sachstand der noch andauernden Ermittlungen.

Die Ermittlungen wegen der Schüsse auf einen Mann in einem Dönerladen auf dem Kiez im April 2023 (13. f)) dauern an. Ein 32-jähriger Beschuldigter wurde aufgrund eines europäischen Haftbefehls in Spanien festgenommen und befindet sich derzeit im Auslieferungsverfahren nach Deutschland. Er ist laut MESTA albanischer Staatsangehöriger. Hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus in Deutschland liegen hier keine gesicherten Erkenntnisse vor. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der

Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ein der Staatsanwaltschaft vorliegender Bundeszentralregisterauszug vom 16. Mai 2023 enthält keine Eintragungen. Nach aktuellem Ermittlungsstand ist davon auszugehen, dass die Hintergründe der Tat im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität begründet sind. Weitere Angaben zu den Beschuldigten sowie detaillierte Angaben zu dem aktuellen Ermittlungsstand können ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht gemacht werden.

Die Ermittlungen wegen der Schüsse auf einen 26-jährigen Mann in Wandsbek im April 2023 (13. g)) dauern an. Um einen möglichen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, sieht die Polizei von weiteren Angaben zu den Verfahren ab.